

ist»²¹¹, geht die Schutzwirkung des Grundrechts nicht über das Willkürverbot hinaus,²¹² so dass der Staatsgerichtshof in diesem Fall lediglich den «groben» Willküraster anwendet. Gleiches gilt für den Schutzbereich des Gleichheitsgebots bei der Normenkontrolle. Hier deckt sich der Schutzbereich weitgehend mit demjenigen des Willkürverbots, so dass sich die Prüfung des Staatsgerichtshofes in der Regel darauf beschränkt, ob der Gesetzgeber gleich zu behandelnde Sachverhalte bzw. Personengruppen ohne einen vertretbaren Grund und somit eben in willkürlicher Weise ungleich behandelt.²¹³ Dieser Vertretbarkeitsmassstab ist Ausdruck verfassungsgerichtlicher Zurückhaltung, die den Gestaltungsspielraum des Gesetzgebers nicht wesentlich beeinträchtigt bzw. ihn respektiert, indem er dem Gewaltenteilungsprinzip Rechnung trägt.

d) Schlussfolgerung

Aus diesen Ausführungen ist zweierlei ersichtlich: Einerseits ist es der Grundsatz der Gewaltenteilung und andererseits ein funktionell-rechtlicher Gesichtspunkt, der bei der Aufgabenteilung zwischen dem Staatsgerichtshof und den andern Gerichten zur Kompetenzabgrenzung herangezogen wird. Die Thematisierung der Frage nach der Reichweite und dem Intensitätsgrad verfassungsgerichtlicher Nachprüfung von gerichtlichen Entscheidungen, wie sie der Staatsgerichtshof in seiner Rechtsprechung vornimmt, verdeutlicht zudem, dass neben der funktionalen Stellung des Staatsgerichtshofes in seinem Verhältnis zu den andern Gerichten auch das materielle Grundrechtsverständnis²¹⁴ eine Rolle spielt.

²¹¹ StGH 1997/27, Urteil vom 2. April 1998, LES 1/1999, S. 7 (15).

²¹² StGH 1998/45, Urteil vom 22. Februar 1999, LES 1/2000, S. 1 (5).

²¹³ StGH 1997/28, Urteil vom 29. Januar 1999, LES 3/1999, S. 148 (154) und StGH 1997/14, Urteil vom 17. November 1997, LES 5/1998, S. 264 (267).

²¹⁴ Vgl. etwa zum «materiellen Gehalt» des Art. 43 LV (Recht auf Beschwerde) StGH 1997/36, Urteil vom 2. April 1998, LES 2/1999, S. 76 (78 f.) und StGH 1998/19, Urteil vom 23. November 1998, LES 5/1999, S. 282 (286).